S 8 AL 123/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 123/00
Datum	11.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 428/01
Datum	08.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 11.10.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) vom 25.10.1999 bis 30.04.2000.

Die am 1952 geborene KlÃ¤gerin war nach einer Umschulung zur Altenpflegerin zuletzt vom 01.03.1999 bis 31.07.1999 berufsentsprechend bei der Stadt B. euth beschÃ¤ftigt.

Am 25.10.1999 meldete sie sich bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Sie gab dabei an, seit Februar 1999 einmal monatlich eine Woche lang in Vollzeit (Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr) an einer Fortbildung zur Stationsleiterin beim Roten Kreuz teilzunehmen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Stadt B. habe sie gelÃ¶st, weil sie entgegen der

ursprÃ¼nglich vereinbarten Arbeitszeit dort anders eingeteilt worden sei und ihre Fortbildung nicht mehr habe fortsetzen kÃ¶nnen. In der Kopie des Ã¼bergebenen KÃ¼ndigungsschreibens wurde dies von ihrem Arbeitgeber bestÃ¤tigt.

Mit Bescheid vom 10.12.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Alg an die KlÃ¤gerin ab, da diese aufgrund ihrer Fortbildung den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten nicht zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde und deshalb nicht arbeitslos sei.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 07.01.2000 Widerspruch ein. Sie stehe dem Arbeitsmarkt fÃ¼r mehr als 15 Wochenstunden zur VerfÃ¼gung, sei arbeitsfÃ¤hig und arbeitsbereit. Die WeiterbildungsmaÃnahme, an der sie teilnehme, diene zur Verbesserung ihrer Vermittlungschancen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.02.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei nicht arbeitslos, weil sie aufgrund der Lage ihres Stundenplanes mit einer monatlichen Unterrichtswoche in Vollzeit nicht den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes zeit- und ortsnah Folge leisten und keine BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufnehmen kÃ¶nne.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 09.03.2000 Klage zum Sozialgericht (SG) Bayreuth erhoben.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2001 hat die KlÃ¤gerin dem SG mitgeteilt, dass sie den Weiterbildungskurs zur Stationsleiterin erfolgreich abgeschlossen habe und seit dem 01.05.2000 im ambulanten Pflegedienst selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 11.10.2001 abgewiesen. Anspruch auf Alg habe gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nur eine Arbeitnehmerin, die arbeitslos ist, sich beim Arbeitsamt arbeitlos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt habe. Arbeitslos sei nach Legaldefinition des Â§ 118 Abs 1 SGB III eine Arbeitnehmerin, die vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe (Â§ 118 Abs 1 Nr 1 SGB III) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung suche (Â§ 118 Abs 1 Nr 2 SGB III). Eine BeschÃ¤ftigungssuche in diesem Sinne liege vor, wenn die Arbeitslose alle MÃ¶glichkeiten nutze und nutzen wolle, ihre BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden (Â§ 119 Abs 1 Nr 1 SGB III) und den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde (VerfÃ¼gbarkeit, Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III). Die KlÃ¤gerin sei zwar am Tag ihrer Arbeitslosmeldung, dem 25.10.1999, beschÃ¤ftigungslos im Sinne des Â§ 118 Abs 1 Nr 1 SGB III gewesen, habe sich jedoch nicht auf BeschÃ¤ftigungssuche im Sinne des Â§ 118 Abs 1 Nr 2 iVm Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III befunden, da sie aufgrund ihrer absolvierten FortbildungsmaÃnahme nicht bereit und im Stande war, eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes auszuÃ¼ben. Eine VerfÃ¼gbarkeit im Sinne des Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III liege nur dann vor, wenn von der Arbeitslosen eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende TÃ¤tigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausgeÃ¼bt

werden kann. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) lÃ¤gen Ã¼bliche Bedingungen des Arbeitsmarktes in diesem Sinne nur dann vor, wenn eine beachtliche Zahl von ArbeitsverhÃ¤ltnissen vorhanden sei, bei denen sich eine entsprechende Lage, Dauer und zeitliche Verteilung der Arbeitszeit ergebe, so dass von einer gewissen Ãblichkeit der Arbeitsbedingungen gesprochen werden kÃ¶nne. Es sei dabei nicht ausreichend, dass es Ã¼berhaupt ArbeitsverhÃ¤ltnisse gebe, bei denen die von der KlÃ¤gerin angestrebte besondere Lage und Verteilung der Arbeitszeit â zumindestens temporÃ¤r â praktiziert werde. MaÃgeblich sei vielmehr, ob bei den gegebenen VerhÃ¤ltnissen nach objektiver Betrachtung Ã¼berhaupt realistisch mit einer Vermittlung der Arbeitslosen gerechnet werden kÃ¶nne. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass es auf dem fÃ¼r die KlÃ¤gerin in Frage kommenden, rÃ¤umlichen und fachlichen Arbeitsmarkt keine ArbeitsplÃ¤tze in nennenswerter Zahl gebe, die eine vergleichbare Lage, Dauer und Verteilung der Arbeitszeit aufwiesen, wie sie von ihr angeboten wÃ¼rden. Sie habe gegenÃ¼ber der Beklagten bekundet, dass sie die von ihr im Februar 1999 begonnene Fortbildung zur Pflegeleitung weiterfÃ¼hren wolle und zu den im Stundenplan festgesetzten Zeiten jeweils im Umfang einer Vollzeitwoche nicht zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde. FÃ¼r einen potenziellen Arbeitgeber bedeute eine Verteilung der Arbeitszeit auf 3 Wochen Anwesenheit und eine Woche Abwesenheit der KlÃ¤gerin einen immensen Verwaltungs- und Organisationsaufwand und sei selbst fÃ¼r den Bereich der AltenpflegetÃ¤tigkeiten ungewÃ¶hnlich. Hinzu komme, dass die FortbildungsmaÃnahme der KlÃ¤gerin auf eine HÃ¶herqualifizierung, nÃ¤mlich in den Bereich der Pflegeleitung und den Bereich der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgerichtet sei. Eine VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin kÃ¶nne trotz der Teilnahme an der FortbildungsmaÃnahme daher nur dann angenommen werden, wenn sie ernsthaft bereit und im Stande wÃ¤re, die FortbildungsmaÃnahme sofort abzubrechen, sobald die Beklagte ihr ein zumutbares Stellenangebot unterbreitet. Eine solche Bereitschaft der KlÃ¤gerin liege jedoch nicht vor. Die von ihr vorgeschlagene Arbeitszeit sei nach Lage, Dauer und Verteilung so ungewÃ¶hnlich, dass nicht davon ausgegangen werden kÃ¶nne, dass zumindestens eine beachtliche Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen mit der von ihr angegebenen Zeiten vorhanden ist. EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich der zeitlichen Lage, Dauer und Verteilung der Arbeitszeit stÃ¼nden der VerfÃ¼gbarkeit grundsÃ¤tzlich zwar dann nicht entgegen, wenn ein Tatbestand des Â§ 119 Abs 4 SGB III gegeben wÃ¤re, wenn die KlÃ¤gerin also wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedÃ¼rftigen Kindes oder der Pflege eines pflegebedÃ¼rftigen AngehÃ¶rigen ihre tÃ¤gliche Arbeitszeit einschrÃ¤nke. Dies sei jedoch hier nicht der Fall. Selbst wenn man die VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin dem Grunde nach bejahen wÃ¼rde, sei fraglich, ob sie Ã¼berhaupt beschÃ¤ftigungssuchend gewesen wÃ¤re, da sie sich nach Absolvierung des Fortbildungskurses selbststÃ¤ndig gemacht habe, was gegen ihre Suche nach einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spreche. Die Frage einer Sperrzeit gemÃ¤Ã Â§ 147 Abs 1 Nr 2 SGB III sei von der Beklagten im Ãbrigen bislang nicht geprÃ¼ft worden.

Gegen das ihr am 16.11.2001 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit der am 03.12.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Sie habe fÃ¼r eine VollzeitbeschÃ¤ftigung zur VerfÃ¼gung gestanden, im Rahmen derer sie ihre Fortbildung fortsetzen konnte bzw lediglich vorÃ¼bergehend nicht zur VerfÃ¼gung gestanden im Sinne des Â§ 120 SGB III. Wenn einer Arbeitslosen, die an einer Trainings- oder sonstigen BerufsbildungsmaÃnahme nach Â§ 120 SGB III teilnehme, aufgrund mangelnder VerfÃ¼gbarkeit die Alhi entzogen werde, kÃ¶nne keine Arbeitslose mehr an einer solchen MaÃnahme teilnehmen. Die FortbildungsmaÃnahme, an der sie teilgenommen habe, den in Â§ 120 SGB III aufgefÃ¼hrten MaÃnahmen gleichgestellt werden. Dies gelte hier um so mehr, als sie die FortbildungsmaÃnahme aus eigener Tasche finanziert habe, obgleich ein Anspruch auf FÃ¶rderung durch die Beklagte bestanden hÃ¤tte. Die FortbildungsmaÃnahme habe bereits am 11.02.2000 geendet.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 11.10.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2000 zu verurteilen, ihr vom 25.10.1999 bis 30.04.2000 Alg zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Die von der KlÃ¤gerin zitierte Regelung des Â§ 120 Abs 1 SGB III enthalte eine abschlieÃende Auflistung von SonderfÃ¤llen, die die VerfÃ¼gbarkeit nicht ausschlÃ¶ssen. Sie kÃ¶nne nicht auf andere FÃ¤lle angewandt werden, um VerfÃ¼gbarkeit zu fingieren.

Auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch als unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 11.10.2001 zu Recht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 10.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2000 abgewiesen, da die KlÃ¤gerin ab dem 25.10.1999 keinen Anspruch auf Alg hatte.

Das SG hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dargelegt, dass die KlÃ¤gerin nicht verfÃ¼gbar im Sinne des Â§ 119 SGB III war, da die Arbeitszeit, fÃ¼r die sie sich zur VerfÃ¼gung gestellt hatte, nach ihrer Lage, Dauer und Verteilung so ungewÃ¶hnlich war, dass nicht davon ausgegangen werden konnte, dass zumindestens eine beachtliche Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen vorhanden ist, bei denen die Verteilung, Lage und Dauer der mÃ¶glichen Arbeitszeit mit der von der KlÃ¤gerin angestrebten Zeit Ã¼bereinstimmte. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vom 11.10.2001 nimmt der Senat Bezug (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin konnte ihre VerfÃ¼gbarkeit ab dem

25.10.1999 auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 120 SGB III unterstellt werden. Die in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen stellen eine abschlieÃende Regelung dar und kÃ¶nnen nicht in analoger Weise in anderen FÃ¤llen der Teilnahme an einer BildungsmaÃnahme â wie sie die KlÃ¤gerin besucht hat â eine VerfÃ¼gbarkeit der Arbeitslosen fingieren (vgl Brand in Niesel, Kommentar zum SGB III, 2. Auflage, Â§ 120 RdNr 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024